

- 1. Änderungssatzung –

**des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund §§ 1, 2, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern in ihrer Sitzung am 25.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 5,40 €/m³.

§ 2

Der § 15 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat:

Q_3	Preis / Monat
4	16,00 €
10	40,00 €
16	64,00 €
25	100,00 €
40	160,00 €
63	252,00 €
100	400,00 €

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Möckern, den 25.11.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin